

(3) Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben zu sichern, daß die Kalkdüngemittel vorrangig für die Gesundkalkung der Flächen, die in den Nährstoffkarten rot gekennzeichnet sind, eingesetzt werden.

(4) Bei der Festlegung des Gesamtkontingentes für landwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, der Kleingärtner und sonstigen Betriebe für Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel ist von der durchschnittlichen Norm je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche des jeweiligen Kreises auszugehen.

#### §4

(1) Die Düngemittelkontingente der WB Saat- und Pflanzgut, der WB Tierzucht, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, der WB Binnenfischerei, des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft und der dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellten Hochschulen und Institute werden durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(2) Die Düngemittelkontingente der bezirksgeleiteten VEG werden auf Vorschlag der Bezirksdirektoren der VEG durch die Bezirkslandwirtschaftsräte festgelegt. Bei der Festlegung der Düngemittelkontingente der volkseigenen Güter ist von den neuen Aufgaben der VEG und ihrer Entwicklung zu rentablen sozialistischen Großbetrieben auszugehen. Die Düngemittelkontingente der Wasserwirtschaft, der Universitäten, VE3 Straßenobstbau und der den Produktionsleitungen der Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräte unterstellten Betriebe und Einrichtungen werden gleichfalls durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte geregelt.

(3) Die Festlegung der Bezugsansprüche für alle sonstigen Betriebe erfolgt im Rahmen des festgelegten Kontingentes durch die Räte der Kreise.

#### §5

Die Vorsitzenden der Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft haben mit den Industriebetrieben, bei denen stickstoffhaltige und für die landwirtschaftliche Düngung geeignete Nebenprodukte anfallen, Vereinbarungen über die Qualität und Abnahme abzuschließen und den Vertragsabschluß, den Einsatz sowie die Ausbringung in der Landwirtschaft zu organisieren. Zur schnellen Verbesserung des Kalkzustandes der Böden sind weiterhin örtliche Kalkreserven zu nutzen. Diese Kalkmengen werden nicht auf das Kalkkontingent angerechnet. Übersteigt die Abbaumöglichkeit den Bedarf des Bezirkes, ist durch das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft die volle Ausnutzung durch überbetriebliche Vereinbarungen in Übereinstimmung mit den beteiligten Bezirkslandwirtschaftsräten zu gewährleisten. Zur Ausnutzung örtlicher Düngerreserven (organische und mineralische Dünger) können staatliche Förderungsmittel durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte eingesetzt werden.

#### §6

(1) Zur Vermeidung von Nährstoffverlusten sind die Leiter der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) und der Handelskontore für materiell-technische Versorgung verpflichtet, alle Düngemittel ordnungsgemäß zu lagern. Dazu sind alle vorhandenen Lagerungsmöglichkeiten, wie Scheunen u. a. Altbauten, voll zu nutzen bzw. die sachgemäße Einmietung der Düngemittel zu gewährleisten.

(2) Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte haben das Recht, bei sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, bei denen infolge schlechter Lagerung Nährstoffverluste auftreten, über die weitere Düngemittelauslieferung zu entscheiden.

#### §7

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel hat bei Stickstoff, Phosphorsäure und Kalk zu dem von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Richtgehalt und bei Kali zum Effektivgehalt zu erfolgen.

(2) Die Belieferung mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion und unter Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise:

Gebiete mit leichten Böden, die unter Magnesiumarmut leiden, sind verstärkt mit magnesiumhaltigen Düngemitteln zu beliefern.

Ammonsulfat und Superphosphat wird überwiegend für die ausreichend mit Kalk versorgten Böden bereitgestellt.

Kalkstickstoff erhalten vorrangig die Betriebe mit hohem Zuckerrüben- und Gemüseanbau sowie Gebiete mit starker Windhalmverunkrautung.

Die kohlen-sauren Kalke, besonders die dolomithaltigen Kalkdüngemittel, sind vorrangig den Kreisen mit leichten Böden zur Verfügung zu stellen.

Weicherdige Rohphosphate erhalten Kreise mit einem hohen Anteil versauerter Böden.

(3) Die hochprozentigen Düngemittel sind vorrangig für den Flugzeugeinsatz bereitzustellen. Auf der Grundlage der mit der Interflug abgeschlossenen Verträge und der darüber hinaus zu erwartenden Leistungen haben die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte, die Bezirksdirektionen der VEG und die zuständigen WB in Abstimmung mit dem Handelskontor für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft die Bevorratung mit den dafür notwendigen Düngemitteln in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder bei den BHG zu sichern.

(4) Die auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Kreislandwirtschaftsräte für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe festgelegten Düngemittelkontingente sind entsprechend den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen auf die Betriebe aufzuschlüsseln und zu übergeben. Die Quartalskontingente in Tonnen Reinnährstoff bilden die Grundlage für den Vertragsabschluß und die Belieferung.

(5) Der Direktor der DHZ Chemie, Düngemittel und Chemie-Importe gewährleistet, daß die Produktions-